



MARKTGEMEINDE KALWANG

Tel.: 8775 Kalwang, Fohlenhof 2
03846 8271 - 0
Fax: 03846 8271 - 212
E-Mail: gde@kalwang.gv.at
http:// www.kalwang.gv.at

Zahl: 7/747/2026-2

Betr: Jagdpacht 2026 - Gemeindejagd – Pachtentgelt

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGB1. Nr. 23, wird kundgemacht, dass die einzelnen Grundbesitzer, deren Grundstücke dem Gemeindejagdgebiet einverleibt sind, das Jagdpachtentgelt vom

30. September 2026 – 11. November 2026

behooben werden kann bzw. der Antrag auf Überweisung gestellt werden kann.

Lt. § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGB1. Nr. 23 wird das **Jagdpachtentgelt nur an die Grundbesitzer**, deren Grundstücke dem Gemeindejagdgebiet einverleibt sind, ausbezahlt.

Grundpächter sind nur dann zur Behebung des Jagdpachtentgeltes befugt, wenn sie eine **schriftliche Vollmacht des Grundbesitzers**, dass sie zur Behebung des Jagdpachtentgeltes berechtigt sind, vorweisen.

Während der sechswöchigen Auszahlungsfrist nicht behobene Jagdpachtanteile verfallen gemäß § 21 Abs. 3 des Stmk. Jagdgesetzes zu Gunsten der Gemeindekasse.



Der Bürgermeister

Unterschrift

Angeschlagen am: 30.09.2026

Abgenommen am: 11.11.2026